

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 84.

Mittwoch, den 19. October

1864.

Generalverordnung,

die bevorstehenden Wahlen für die Handels- und Gewerbekammer betr.

Zum Zwecke der periodischen Neuwahlen von Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern sind nach §. 7 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 15. October 1861, die, durch Anmerkung aller im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen soviel als möglich immer richtig zu erhaltenden Wahllisten insbesondere vor Ende jeden dritten Jahres einer Revision zu unterwerfen.

Da im Laufe des nächsten Jahres ein Theil der derzeitigen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer in Zittau gesetzlicher Bestimmung zufolge auszuscheiden hat und demzufolge neue Wahlen vorzunehmen sind, so werden sämtliche Obergkeiten des hiesigen Regierungsbezirks erinnert, die Revision der betreffenden Wahllisten in der Weise vorzunehmen, daß alsbald nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres mit der §. 8 obgedachter Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung und, nach weiterem Verlauf des hierbei zu stellenden dreiwöchentlichen Schlußtermines für Reclamationen, mit der Einsendung der Wahllisten an die unterzeichnete Kreisdirection verfahren werden kann.

Budissin, am 12. October 1864.

Königliche Kreis-Direction.
von Rostitz-Ballwitz.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Kriegsministeriums werden hierdurch sämtliche Stadt- und Landgemeinden des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks davon in Kenntniß gesetzt, daß mit Bezugnahme auf das im 12. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes unter No. 105 enthaltene Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843 betreffend, vom 21. September d. J. in Ansehung des, sämtlichen Mannschaften der activen Armee vom Unteroffizier an abwärts in Marsch-, Kast- und Cantonnements-Quartieren zu gewährenden Frühstück und Abendessens (§. 3 und 5) bestimmt worden ist, daß der Mann, dasern zum Frühstück Kaffee verabreicht wird, wenigstens ein Loth Kaffee, ein Loth Zucker und ein Loth Butter, dasern Suppe zum Frühstück, wie zum Abendessen verabreicht wird, eine Kanne Suppe und ebenfalls ein Loth Butter als Beikost zum Brote zu beanspruchen hat.

Budissin, am 10. October 1864.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Bekanntmachung.

Folgende, der hiesigen Stadtcommun gehörige Wiesengrundstücke:

- 1., der neue Stadtgarten,
- 2., die Bleichwiesen,
- 3., der Bleichplan,
- 4., die alte Schützenwiese und
- 5., die Saamenrinderwiese

sollen unter den auf hiesiger Rathsexpedition anhängenden Bedingungen, insbesondere auf 6 Jahre, anderweit meistbietend verpachtet werden, und werden daher Pachtlustige geladen, sich

Freitag, den 21. laufenden Monats früh 9 Uhr

am neuen Stadtgarten einzufinden und des Weiteren sich zu gewärtigen.

Königsbrück, den 13. October 1864.

Der Stadtrath daselbst.
J. A. Grahl.

Ueber die Gefahr der Erstickung durch Kohlendämpfe.

Das Herannahen der kälteren Jahreszeit und das mit dieser begin-

nende Heizen unserer Stubenöfen sollte uns nothwendigerweise auch recht lebhaft wieder an die Gefahren erinnern, welche bei unachtsamer und unverständiger Behandlung dieser Öfen unser Leben bedrohen. Jeder